



Satzung des PRIMA Hausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen PRIMA Hausen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rottweil, Ortsteil Hausen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein will die Lebensbedingungen in der Ortschaft Hausen und der umliegenden Region verbessern, die Identifikation mit der Region stärken und die regionale Eigenständigkeit fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt der Verein einen ganzheitlichen Ansatz, welcher die vier Dimensionen der Nachhaltigkeit integriert – Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Heimatpflege und alltagskulturellem Leben in Hausen
- Förderung der Dorfgemeinschaft und Information über die Möglichkeiten des Mittuns
- Ausbau, Erhalt und Unterstützung der bereits bestehenden Aktivitäten im Dorf
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit gleich gelagerten Zwecken, er tritt aber nicht in Konkurrenz zu bestehenden Vereinen, öffentlichen Institutionen oder bestehenden sozialen Einrichtungen.
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Um die volle Bandbreite der gemeinnützigen Aufgaben abzudecken, können Tätigkeitsbereiche gebildet werden, welche Projekte mit speziellen Aufgabenschwerpunkten wie z.B. kulturelle Projekte, Naturschutzprojekte oder Brauchtumspflege bis zur Entscheidungsreife planen und mit Zustimmung des Vorstandes weitgehend selbstständig ausführen. Jeder Tätigkeitsbereich kann aus seinen Reihen einen Projektverantwortlichen oder Koordinator bestimmen, der die Planungen und ggf. auch die Realisierung koordiniert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.



(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Dienste und zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung des Umfanges von Diensten und Beiträgen, sowie deren Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit dieser Leistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.

Davon eine im 1. Quartal im Sinne des Vereinsrechts und eine zweite zur strategischen Ausrichtung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Aushang am Rathaus des Ortsteil Rottweil Hausen, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Jahresprogramm
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche sich arbeitsteilig folgende Aufgabenbereich aufteilen:

- Inhaltliche Entwicklung des Vereins
- Abstimmung, Abgleich mit den Verantwortlichen der Tätigkeitsbereiche
- Mitgliedergewinnung und -pflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes werden im Gründungsjahr drei Vorstandsmitglieder auf drei Jahre und zwei Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand benennt eine(n) Sprecherin / Sprecher.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwurf des Haushaltsplanes
- Vertretung des Vereins nach außen

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Stärkung einzelner Vereinsprojekte und Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand Beisitzer/innen berufen. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

(5) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Wiederwahl der Beisitzer/innen ist möglich.

(6) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins durch den Vermögensabschlussverwalter ausschließlich für soziale und ökologische Projekte, im Ortsteil Hausen verwendet.

Rottweil-Hausen, den 02.10.2020